



Vorlage Nr.: 2013/028

13.02.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	04.03.2013	6
Kreistag	Kreisdirektor	11.03.2013	6

Beteiligung gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) der kreisangehörigen Städte bei der Aufstellung des Haushalts 2013 des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte zur Kenntnis.
2. Die Anregungen und Einwendungen der kreisangehörigen Städte werden insoweit angenommen, als sie im Änderungsdienst zum Haushalt 2013, dem Haushaltssicherungskonzept und dem Regionalen HSK-Masterplan enthalten sind.
3. Die Äußerungen der Städte werden, soweit sie nicht unter 2. angenommen worden und als Einwendungen zu verstehen sind, vom Kreistag zurückgewiesen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Bestimmungen der Kreisordnung über die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden sind durch Gesetz vom 18.09.2012 (Umlagengenehmigungsgesetz) geändert worden.

Danach haben die kreisangehörigen Städte bereits im Entwurfsverfahren die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben und Einwendungen zu erheben. In einem gemeinsamen Schreiben vom 04.12.2012 haben die kreisangehörigen Städte angekündigt, erst nach Einbringung des Kreishaushalts 2013 am 10.12.2012 zum Haushalt 2013 des Kreises Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben. Dies ist durch gemeinsames Schreiben aller kreisangehörigen Städte vom 29.01.2013 erfolgt.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

In diesem Schreiben wird die Kreisumlage aus Sicht der Städte als zu hoch angesehen.

Aus Sicht des Kreises ist dieser Punkt in den letzten Jahren wiederholt und umfassend erörtert worden.

In der gemeinsamen Verfassungsbeschwerde der kreisangehörigen Städte und des Kreises ist dargestellt worden, dass der Kreis Recklinghausen gezwungen ist, eine der höchsten Kreisumlagen im Land Nordrhein-Westfalen zu erheben. Die Gründe hierfür sind in diesem Zusammenhang umfassend dargelegt worden und gelten bis heute weiterhin fort. Nach den Bestimmungen der Kreisordnung hat der Kreis eine Umlage zu erheben, soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Eine Alternative hierzu besteht nicht.

Die kreisangehörigen Städte fordern den Kreis auf, auf die Verbände zuzugehen, an die der Kreis Umlagen zu zahlen hat. Ferner wird darauf verwiesen, dass auch Umlageverbände zur Senkung der Umlage die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen könnten.

Dem Anliegen der kreisangehörigen Städte hat der Kreis bereits vor Aufstellung der jeweiligen Haushalte von sich aus Rechnung getragen. Mit Schreiben vom 01.10.2012 hat der Kreis sowohl den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als auch den Regionalverband Ruhr auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und des Kreises Recklinghausen hingewiesen und die Verbände aufgefordert, dies bei der Festsetzung der Umlagehebesätze zu berücksichtigen.

Zur Frage der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch Umlageverbände zitieren die kreisangehörigen Städte den Erlass des Innenministeriums vom 09.01.2013. In diesem Erlass stellt das Innenministerium klar, dass eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage nur sehr restriktiv erfolgen darf, dass es aber insbesondere bei dem alleinigen Recht der Umlageverbände bleibt, ob und in welchem Umfang die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden soll. Eine Verpflichtung der Umlageverbände, die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen, ist somit nicht gegeben.

Nach Auffassung der kreisangehörigen Städte reichen die bislang beim Kreis ermittelten Einsparpotenziale nicht aus. Die kreisangehörigen Städte hätten in den letzten Jahren eine Vielzahl von Sparvorschlägen unterbereitet, die nicht vollständig aufgegriffen worden seien.

Der Kreis hat im Regionalen HSK-Masterplan alle vorliegenden Konsolidierungsvorschläge umfassend dargestellt. Insofern wird darauf verwiesen.

Zu den weiteren von den Städten aufgezeigten Forderungen, Empfehlungen und Anträgen, die sich mit fünf benannten Themenfeldern befassen, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Aufbauorganisation

Im Bereich der Aufbauorganisation sind in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Einsparungen realisiert worden. Zuletzt ist in 2011 eine weitere Dezernentenstelle weggefallen.

2. Personalaufwand

Der Kreis hat in der Vergangenheit stetig Stellen eingespart. Insbesondere die Umsetzung des WIBERA-Gutachtens aus dem Jahr 2002 und die Einsparverschärfungen aus dem „Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzept“, dass seit 2006 im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes umgesetzt wurde, seien beispielhaft genannt. Darüber hinaus hat der Kreistag im Rahmen der Haushaltsverabschiedung 2012 am 18.06.2012 die Verwaltung aufgefordert ein „Fluktuationskonzept“ zu erstellen. Das Konzept sieht vor, 50 % der durch natürliche Fluktuation frei werdende Stellen innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht wiederzubesetzen. Hierdurch wird innerhalb von 10 Jahren ein Einsparvolumen von ca. 5 Mio. € erwartet.

3. Haushaltssicherungskonzept

Der Kreis stellt bereits seit 2006 Haushaltssicherungskonzepte auf. Dabei wurde bereits eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten aufgezeigt und umgesetzt, die sich auch im Haushaltsjahr 2013 fortsetzen.

Um neue Konsolidierungsfelder zu erschließen, erfolgt eine permanente Aufgabenuntersuchung innerhalb der Kreisverwaltung. Hierbei werden die Äußerungen und Vorschläge der Städte mit aufgenommen (siehe Regionaler HSK-Masterplan) und auf deren Umsetzbarkeit hin überprüft.

4. Kreishaussanierung

Das derzeitige Konzept sieht nur die absolut notwendigen Maßnahmen vor.

5. ÖPNV-Umlage

Die kreisangehörigen Städte begrüßen die Erstellung des neuen Nahverkehrsplanes, halten diese jedoch für nicht ausreichend. Der Kreis sei aufgefordert, die Organisationsstrukturen der Vestische Straßenbahnen GmbH zu hinterfragen.

Bei der Erarbeitung des neuen Nahverkehrsplanes wird der Kreis den Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung noch stärker als bisher berücksichtigen. Das Beteiligungsmanagement des Kreises überprüft seit vielen Jahren kritisch die Kostenstrukturen der Vestische Straßenbahnen GmbH. Dies schließt die Organisationsstrukturen ein.